

GRUNDRISS DES SITZUNGS

ZU WORT
GEMELDET IST ...

DAS BUCH

150 **JAHRE**
PARLAMENTSBI**BLIOTHEK**

Herausgegeben von
der Parlamentsdirektion

Residenz Verlag



JOSEF PAUSER

über

Hans Kelsen (Hg.)

Die Verfassungsgesetze der Republik Deutsch- österreich, 1919–1922

**Hans Kelsen als Verfassungskommentator
der jungen Republik**

*Hans Kelsen wird Konsulent der
deutschösterreichischen Staatskanzlei ...*

Hans Kelsen¹, Begründer der Reinen Rechtslehre und wohl einer der bedeutendsten Juristen des 20. Jahrhunderts, war am Ende der Monarchie und bei Gründung des Staates Deutschösterreich² gerade einmal 37 Jahre alt und stand am Beginn einer – wie sich herausstellen sollte – herausragenden Karriere. 1911 habilitiert, konnte er 1918 eine außerordentliche, 1919 dann eine ordentliche Professur an der Universität Wien erlangen. In den beiden letzten Kriegsjahren war Kelsen im k.u.k. Kriegsministerium im direkten Umfeld des Kriegsministers als Referent mit militär- und staatsrechtlichen Fragen beschäftigt³ und erlebte den Untergang der Monarchie hautnah mit. Kaum aus dem Militärdienst der Habsburgermonarchie mit 31. Oktober 1918 entlassen, wurde er wenig später von Karl Renner, dem Staatskanzler des einen Tag zuvor am 30. Oktober 1918 neu entstandenen Staates Deutschösterreich, als Konsulent der Staatskanzlei für legislative Arbeiten herangezogen.⁴

Die Gründung der Abteilung für Gesetzgebungsdienst und Verwaltungsreform der Staatskanzlei, des späteren »Verfassungsdienstes«, mit 11. Dezember 1918 fällt ebenfalls in diese Zeit.⁵ Mancher Mitarbeiter war

Kelsen wohlbekannt und sollte eng mit ihm zusammenarbeiten: Adolf Merkl⁶ etwa, der schon zuvor für das Staatsrechtliche Bureau des k.k. Ministerratspräsidiums gearbeitet hatte, wurde bereits am 2. November und Georg Froehlich⁷, der vom Kriegsministerium kam, am 19. November der Staatskanzlei zugewiesen. Froehlich leitete von Beginn an die Abteilung 1 des Gesetzgebungsdienstes, der sich u.a. mit den Fragen der Verfassungsgesetzgebung beschäftigte. Beide hatten Bezug zu Kelsen: Merkl als Schüler, Froehlich wohl aufgrund gemeinsamer Tätigkeit im Kriegsministerium.

Die provisorische Verfassungsstruktur des neuen Staats wurde in wenigen Wochen mittels einer Abfolge von verfassungsrechtlich relevanten Gesetzen der Provisorischen Nationalversammlung, die großteils auf Entwürfen Renners basierten, als »Notdach [...] gezimmert«⁸. Renner war sich durchaus der Mängel bewusst. Sie wäre eben »kein Werk der Theorie, sondern der Empirie« gewesen.⁹ Auch Kelsen hatte »gelegentlich«¹⁰ mitgewirkt – etwa stammt der Entwurf zum späteren Gesetz über die Einrichtung des Verfassungsgerichtshofs vom 6. Februar 1919 aus seiner Feder.¹¹

... und mit der Formulierung eines Verfassungsentwurfs betraut

Wenige Tage vor der Abreise Renners zu den Friedensverhandlungen in St. Germain im Mai 1919 wurde Kelsen von Renner beauftragt, »im Verein mit der Verfassungsabteilung der Staatskanzlei den Entwurf einer Bundesstaatsverfassung auszuarbeiten«¹². Bundesstaat und parlamentarische Republik waren die inhaltlichen Vorgaben. Kelsen stellte darauf bis in den Sommer 1919 einen Entwurf fertig, der Renner am 4. Juli nach St. Germain gesandt wurde. Weitere Entwürfe sollten bis in den Herbst folgen. Insgesamt waren es zumindest sechs, wahrscheinlich sogar sieben an der Zahl.¹³ Sie variierten insbesondere in der Ausgestaltung der Themenfelder Bundesrat, Bundespräsident und bei den Grundrechten und trugen »den verschiedenen politischen Eventualitäten Rechnung«¹⁴. Einem verfassungsrechtlichen Baukastensystem gleich dienten seine Entwürfe als Material der weiteren Entwicklung. Alle, die an der Errichtung der neuen Verfassung mitwirkten, Politiker wie Parteien, bedienten sich aus diesem Reservoir, adaptierten das eine oder andere, fügten hinzu oder ließen Teile weg. Der sogenannte Privatentwurf Mayr vom Jänner 1920 des für die Verfassungs- und Verwaltungsreform zuständigen Staatssekretärs Michael Mayr war etwa Grundlage der Länderkonferenz in Salzburg und in überarbeiteter Form (»Linzer Entwurf«) der Länderkonferenz in Linz und basierte fast zur Gänze auf einem Kelsen-Entwurf.¹⁵ Auch Partei-

entwürfe der Sozialdemokraten wie der Christlichsozialen bauten darauf auf. Kelsen war auch an einem Verfassungskomitee der zu Ende gehenden Koalition beteiligt, an dessen Ende der sogenannte Renner-Mayr-Entwurf stand. In der parlamentarischen Behandlung im Unterausschuss des Verfassungsausschusses der Konstituierenden Nationalversammlung (11. Juli bis 23. September 1920)¹⁶ ging man vom »Linzer Entwurf« aus, verwendete aber auch andere. Kelsen war hier als Fachmann beigezogen und hatte als Legist und Vermittler zwischen den Positionen immer wieder Einfluss auf das Geschehen. Am 24. und 25. September erfolgten die Beratungen des Verfassungsausschusses, vom 29. September bis 1. Oktober diejenigen der Konstituierenden Nationalversammlung. Das »Gesetz, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz)« (B-VG) wurde schließlich im Plenum der Nationalversammlung am 1. Oktober 1920 beschlossen¹⁷ und im Staatsgesetzblatt (StGBI 450/1920) am 5. Oktober 1920 (erstmalig) kundgemacht. Die gem. § 22 Abs. 2 Übergangsgesetz (StGBI 451/1920) erneuert erfolgte Kundmachung im neuen Bundesgesetzblatt (BGBl 1920/1) mit 10. November 1920 ist allerdings die maßgebende und markiert auch das Inkrafttreten des B-VG.

Die Einschätzung von Gerald Stourzh zur Rolle Kelsens beim Verfassungsgebungsprozess, nämlich dass er »sehr bedeutenden Anteil an der Form der Bundesverfassung, [...] geringeren – doch nicht geringen – Anteil an ihrem Inhalt«¹⁸ hatte, ist heute weithin anerkannt. Er war mehr »Architekt«¹⁹, der die Vorstellungen vieler unterschiedlicher und divergierender Bauherren berücksichtigte und das Verfassungsgebäude formal skizzierte, als vollkommen eigenständiger Planer. Dennoch konnte er da und dort seine Vorstellungen verwirklichen.

Hans Kelsen als Kommentator und Herausgeber der provisorischen Verfassung der Republik Deutschösterreich resp. Österreich

Ende Dezember 1918 erschien im Verlag Franz Deuticke in einem handlichen Taschenbuchformat – etwas größer als heutige Reclam-Hefte – unter dem Reihentitel *Die Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich* der erste Teil eines Kommentars der provisorischen Verfassungsordnung, der durch Hans Kelsen herausgegeben wurde und mit einer historischen Übersicht und kritischen Erläuterungen versehen war.²⁰ Der Verlag gab überhaupt seiner Hoffnung Ausdruck, dass »jeder Gebildete Käufer dieser Ausgabe sein wird, denn das Bedürfnis sich rasch und eingehend über die Verfassungsgesetze unseres neuen Staats

zu orientieren, ist groß«²¹. Dieses Werk diene laut Kelsen »dem Bedürfnis nach Orientierung« und sollte »ein Bild der neuen Verfassung geben« und auch als Vorarbeit für die kommende Verfassungsarbeit der Konstituierenden Nationalversammlung gesehen werden.²² Staatskanzler Renner schrieb ein wohlwollendes Geleitwort und begrüßte dabei auch den kritischen Zugang Kelsens. Zur provisorischen Verfassung schrieb er: »Ein Werk dieser Art ist notwendig voller Mängel und Widersprüche, aber es ist auch ein Provisorium. Der Herausgeber dieses Buches tut der Öffentlichkeit und dem Staate einen guten Dienst, wenn er diese Widersprüche herausarbeitet.«²³ Das Titelblatt vermerkt auch die »fördernde Mitwirkung« des für Verfassungsfragen abgestellten Staatsrats Stefan von Licht. Damit könnte man diesem Kommentar einen gleichsam halboffiziösen Anstrich zusinnen.²⁴ Doch Kelsen selbst wandte sich entschieden gegen eine solche Deutung. Einem Kritiker, der die Ausgabe der Verfassungsgesetze – nach Kelsens Lesart – »als eine Art offiziöser Arbeit« wertete, antwortete er in einer scharfen Replik:

Nun würde ich nicht im entferntesten anstehen, mich zu einem amtlichen Auftrage zu bekennen, die von der Nationalversammlung beschlossene Verfassungsgesetze herauszugeben. Allein ich habe einen solchen Auftrag nicht und auch nichts, was damit die entfernteste Ähnlichkeit hat. Wer nur eine Seite meines Kommentars gelesen hat, wird finden, daß eine schärfere Kritik an unsrer Verfassungsgesetzgebung kaum möglich ist. Daß der Staatskanzler als Hauptschöpfer der Verfassung, daß Dr. Renner, mit dem ich seit Jahren in freundschaftlichem Gedankenaustausch stehe, trotz dieser scharfen Kritik ein Geleitwort zu meinem Werke geschrieben hat, kann niemand mißdeuten, der nicht fachliche Gegensätze zu persönlichen werden lassen will.«²⁵

Der Band umfasste die wichtigsten (materiell-)verfassungsrechtlichen Beschlüsse und Gesetze des neuen Staates, beginnend mit dem sogenannten »Staatsgründungsbeschluss« vom 30. Oktober 1918 (StGBI 1918/1), der – wenn man so will – »provisorischen Verfassung«, über das Gesetz über die Staats- und Regierungsform vom 12. November 1918 (StGBI 1918/5), welches die Republik proklamierte, bis hin zu einer Vollzugsanweisung vom 4. Dezember 1918. Die Anmerkungen zum Gesetz, betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern (StGBI 1918/24), wurden von Merkl verfasst.

Kelsen war nicht der erste Herausgeber der neuen Gesetzeslage neben dem Staatsgesetzblatt. Sektionsrat Ferdinand Kadečka und Vizesekretär Hugo Suchomel vom Staatsamt für Justiz hatten bereits im Dezember 1918

eine unkommentierte *Sammlung der von der provisorischen Nationalversammlung für den Staat Deutschösterreich erlassenen Gesetze und der im Staatsgesetzblatt kundgemachten Beschlüsse der Nationalversammlung* im Verlag Tempsky begonnen, kamen aber anscheinend über zwei Hefte nicht hinaus.²⁶

Die Verlagswahl Kelsens lag nahe, hatte er doch bereits sein Erstlingswerk über Dantes Staatslehre bei Deuticke veröffentlicht.²⁷ Weiters erschienen auch die von ihm begründete und mitherausgegebene *Zeitschrift für öffentliches Recht* (1919–1925) sowie dann die ebenfalls von ihm herausgegebene Monografienreihe der *Wiener Staatswissenschaftlichen Studien. Neue Folge* (1922–1937) beim selben Verlag. Auch Renner hatte seit 1902 einige Werke bei Deuticke verlegen lassen, zuletzt 1918 *Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen in besonderer Anwendung auf Österreich*. Kelsen sollte dem Verlag, der so etwas wie der zentrale Publikationsort für die Reine Rechtslehre werden sollte,²⁸ auch weiterhin die Treue halten.

Der zweite Teil von *Die Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich* erschien gegen Ende Jänner 1919 und enthielt die Wahlordnung für die Konstituierende Nationalversammlung vom 18. Dezember 1918 (StGBI 1918/115) und die sogenannte Verfassungsnovelle vom 19. Dezember 1918 (StGBI 1918/139), welche den Staatsgründungsbeschluss abänderte und ergänzte.²⁹ Es ist dies auch der einzige unter den ersten vier Bänden der Reihe mit einem eigenen Stücktitel: »Wahlordnung, Verfassungsnovelle«. Der Kommentar zur Wahlordnung ist verglichen mit jenem zu den anderen Gesetzen relativ umfangreich, was vielleicht darauf zurückzuführen ist, dass Kelsen schon 1907 einen Kommentar zur damaligen Reichsratswahlordnung und später noch einige wahlrechtliche Aufsätze publiziert hatte³⁰ und damit in die Materie voll eingearbeitet war.

Der dritte Teil umfasste die Schlußstätigkeit der Provisorischen sowie die Anfangszeit der Konstituierenden Nationalversammlung und brachte Nachträge zur Wahlordnung sowie diverse Vollzugsanweisungen und Gesetze vom 3. Jänner bis zum 3. April 1919 zum Abdruck.³¹ Erstmals wurde auch Georg Froehlich, Ministerialrat im Gesetzgebungsdienst der Staatskanzlei, als Kommentator eines der Gesetze genannt. Kelsen war im Übrigen der Meinung, dass sein Kommentar damit »einen vorläufigen Abschluss« gefunden hätte, »da die Arbeit an der provisorischen Verfassung Deutschösterreichs zu einem gewissen Ruhepunkt gelangt zu sein« schiene.³² Im Buchhandel erschien dieser Teil wohl mit Oktober 1919.

Im September 1920 – somit fast ein Jahr nach dem Vorgängerband – folgte dann ein vierter Teil der nunmehr – aufgrund der Änderung des Staatsnamens im Gefolge des Staatsvertrags von St. Germain – *Die Verfassungsgesetze der Republik Österreich* betitelten Reihe mit den relevanten Normen vom 25. April 1919 bis zum 30. Juli 1920.³³ Erneut hatte Georg Froehlich bei einem Gesetz mitgewirkt. Die Kommentierungstiefe musste allerdings wegen der »gebotene[n] Sparsamkeit auf ein Mindestmaß beschränkt werden«³⁴. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten nach dem Ende des Ersten Weltkriegs zeigten somit Auswirkungen auf den Buchverlag. Ob der baldige Abschluss der parlamentarischen Arbeit an der neuen Bundesverfassung ebenfalls von Einfluss war, lässt sich nicht nachweisen. Sie findet jedenfalls keine Erwähnung im Band.

Bundes-Verfassungsgesetz von 1920 vorerst nur als dünne Textausgabe

Kurz nach dem Beschluss der neuen Verfassung mit dem Bundes-Verfassungsgesetz von 1920 wurde diese gemeinsam mit dem Verfassungsübergangsgesetz von 1920 von Kelsen als reine Textausgabe, das heißt, vollkommen unkommentiert, in der Reihe herausgegeben.³⁵ Trotzdem prangte am Titelblatt weiterhin der für die Reihe übliche Hinweis, dass es »[m]it einer historischen Übersicht und kritischen Erläuterungen« versehen wäre. Eine Bandzählung erfolgte dagegen nicht. Dieser Ergänzungsband sollte wohl helfen, die Zeit bis zum Erscheinen des Kommentars zum B-VG 1920 zu überbrücken.

Kelsen/Froehlich/Merkl: Der erste Kommentar zum Bundes-Verfassungsgesetz von 1920

Erst 1922 erschien der »echte« fünfte Teil der Reihe. Er unterscheidet sich doch von den vier vorigen. Einerseits weist er nun ein eigenes Titelblatt (*Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920*) auf, andererseits sind dort neben Kelsen noch Georg Froehlich und Adolf Merkl als Mitherausgeber angeführt. Unter der Namenstrias »Kelsen – Froehlich – Merkl« ist der Kommentar jedem österreichischen Juristen wohlbekannt.

Alle drei Herausgeber hatten die Geburt des Staates Deutschösterreich und die verfassungsrechtliche Entwicklung bis zum B-VG nicht nur aus nächster Nähe beobachten, sondern aus juristischer Sicht geradezu mitgestalten können. Kelsen war nun Professor an der Universität Wien und seit Mai 1919 Mitglied des Verfassungsgerichtshofs. Seine Konsulententä-

tigkeit für das Bundeskanzleramt hatte er im Dezember 1921 mit seiner Wahl zum Referenten des Verfassungsgerichtshofs eingestellt.³⁶ Georg Froehlich war weiterhin im Bundeskanzleramt tätig und leitete dort als Ministerialrat den Gesetzgebungsdienst. Adolf Merkl hatte sich zwischenzeitlich mit einer Arbeit über *Die Verfassung der Republik Deutschösterreich*³⁷ habilitiert und war an die Universität Wien gewechselt, wo er 1920 bereits eine außerordentliche Professur erhalten hatte. Auch übernahm er die Konsulententätigkeit Kelsens. Kelsen verwies in der Vorrede auf die »Unterstützung dieser beiden Fachmänner«, auf die er »vor allem darum nicht entbehren zu können [glaubte]«, weil er sich wegen seines »Anteils an dem Verfassungswerke diesem gegenüber nicht unbefangenen genug fühlte«. Darüber hinaus waren sie »hervorragende Kenner« der »verfassungsrechtliche[n] Praxis«.³⁸ Ihr Anteil am Kommentar ist nicht namentlich gekennzeichnet. Wo die Meinungen nicht ganz in Einklang gebracht werden konnten, wurden »gelegentlich mehrere Auslegungsmöglichkeiten angedeutet«. Und noch ein später bekannter Jurist war beteiligt: Ludwig Adamovich senior, 1920 vom Land Niederösterreich in den Gesetzgebungsdienst gewechselt, erstellte das Sachregister.

Inhaltlich hat der 535 Seiten starke Band eine Dreiteilung. Der Hauptteil umfasst den Normtext des B-VG (1–52) sowie den des Übergangsgesetzes (288–306/307) mit jeweils direkt anschließendem korrespondierenden Kommentar (53–287; 308–324). Ein Anhang I bringt noch 25 weitere, verfassungsrechtlich relevante Gesetze ohne Kommentar (326–460). Anhang II beschließt den Band mit einem Abdruck von Materialien, wie dem der zweiten Fassung eines »Vorentwurfs einer Bundesstaatsverfassung« (»Linzer Entwurf« = 463–506) sowie dem Bericht des Verfassungsausschusses über das B-VG (AB 991 BlgKonstNV) (507–520).

Fazit der Reihe

Kelsen hat mit seinen *Verfassungsgesetzen* die Geburtsphase der jungen Republik dokumentarisch begleitet. Die zeitliche Abfolge der Bände der Reihe war wohl mehr den Umständen denn planmäßiger Anlage geschuldet. Sollte vorerst nach dem dritten Teil schon Schluss sein, kündigte Kelsen im Vorwort des fünften Teiles sogar noch einen sechsten an, der die »Landesverfassungen« enthalten sollte.³⁹ Dieser ist jedoch nicht mehr erschienen.

Die Kommentierung ist anfangs durchgehend eher sparsam, wenn auch inhaltlich die positivistische Gründungsthese von der formellen Diskontinuität des neuen Staats (Deutsch-)Österreich mehrmals betont

wird. In den ersten vier Teilen werden oft nur die Materialien wiedergegeben, bisweilen in paraphrasierender Form. Am umfangreichsten scheint der Kommentar zur Wahlordnung geraten zu sein. Die Editoren der Kelsen-Werke charakterisieren dies folgerichtig als Hybrid »[z]wischen annotierter Gesetzessammlung und wissenschaftlichem Kommentar«⁴⁰. Die Form des wissenschaftlichen Kommentars moderner Prägung bildete sich erst nach 1900 im Privatrecht langsam heraus; das öffentliche Recht folgte mit einer zeitlichen Verzögerung.⁴¹ Der fünfte Teil der Reihe, der Kelsen/Froehlich/Merkl-Kommentar zum B-VG 1920, hat diesen Schritt schon vollzogen. Er ist dichter geschrieben, wenn auch im Ergebnis »zurückhaltend«. Nach Wiederin »versuchen sich die Erläuterungen auf das zu beschränken, was von einem juristischen Standpunkt zu sagen ist. Mitunter ist das wenig«⁴². Walter sieht in ihnen »kurze und klare Erläuterungen, die sich methodisch grundlegend vom weitwendigen Stil heutiger Kommentierungen unterscheiden«⁴³. Wie dem auch sei, der Kelsen/Froehlich/Merkl-Kommentar nimmt im Kanon der österreichischen Rechtsliteratur jedenfalls einen ganz besonderen Rang ein. Nicht nur war er der erste, sondern über lange Zeit hinweg sogar der einzige Kommentar zum B-VG im österreichischen Rechtsschrifttum. Dass er zudem vom »Architekten« des B-VG und seinen engsten Mitstreitern geschrieben worden war, die alle herausragende Vertreter ihrer Zunft waren, verlieh ihm die nötige Authentizität und wissenschaftliche Autorität.

Erst ab den späten 1970er-Jahren erhielt der Kelsen/Froehlich/Merkl-Kommentar Konkurrenz. 1977 publizierte Kurt Ringhofer einen Kommentar zum B-VG; 1994 erschien ein Kurzkomentar aus der Feder von Heinz Mayer. Vielmappige Großkommentare im Loseblatt-Format folgten: 1999 das von Karl Korinek und Michael Holoubek herausgegebene *Österreichische Bundesverfassungsrecht. Textsammlung und Kommentar* sowie 2001 das *Bundesverfassungsrecht* von Heinz Peter Rill und Heinz Schäffer.⁴⁴ Doch blättert man hier hinein, erkennt man: Der »Kelsen/Froehlich/Merkl« bleibt ein steter Referenzpunkt!

Bibliografischer Nachtrag

Die originalen fünf Teile der *Verfassungsgesetze* sind schon seit langer Zeit weder im Buch-, noch im Antiquariatshandel erhältlich und können allein in öffentlichen Bibliotheken eingesehen werden, etwa in der Parlamentsbibliothek unter den Signaturen 15.241/1-3, 15.241a/4-6. Erst 2003 erfolgte im Verlag Österreich ein sehnlichst erwarteter Nachdruck des Kelsen/Froehlich/Merkl-Kommentars mit Vorwort und Einleitung durch Robert Walter (Parlamentsbibliothek 15.241a/NA,5).⁴⁵ Mit Band 5 der *Hans Kelsen Werke* konnten 2011 auch die ersten vier Teile der *Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich* wieder im Druck vorgelegt werden (Parlamentsbibliothek 75.454/5). Die wissenschaftliche Edition des Kelsen/Froehlich/Merkl-Kommentars ist für Band 8 der *Hans Kelsen Werke* geplant und soll zum B-VG-Jubiläum 2020 erscheinen.

- 1 Zu Hans Kelsen gibt es mittlerweile eine fast unüberschaubare Fülle an Literatur. Eine Gesamtausgabe seiner Werke ist gerade im Entstehen. Sie wird von Mathias Jestaedt in Verbindung mit dem Hans Kelsen-Institut herausgegeben und ist gerade erst im Kelsen'schen Schaffensjahr 1921 angekommen: Hans Kelsen Werke, Bd. 1–6, Tübingen: Mohr Siebeck 2007–2019 (im Folgenden: HKW). In Band 1 findet sich auch die umfängliche, sehr lesenswerte und bislang nicht publizierte Autobiografie Kelsens aus 1947 (HKW 1, 29–91). Die Leben und Werk betreffende (grüne) Schriftenreihe der österreichischen Bundesstiftung Hans Kelsen-Institut ist mittlerweile bei Band 40 angelangt. – Zum Folgenden siehe vor allem: Georg Schmitz, Die Vorentwürfe Hans Kelsens für die österreichische Bundesverfassung, Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts 6, Wien: Manz 1981; Gerald Stourzh, Hans Kelsen, die österreichische Bundesverfassung und die rechtsstaatliche Demokratie, in: Gerald Stourzh, Wege zur Grundrechtsdemokratie, Studien zu Politik und Verwaltung 29, Wien/Köln: Böhlau 1989, 309–333; Katalog zur Ausstellung 80 Jahre Bundesverfassung, Wien: Parlament 2000; Thomas Olechowski, Der Beitrag Hans Kelsens zur österreichischen Bundesverfassung, in: Robert Walter/Werner Ogris/Thomas Olechowski (Hg.), Hans Kelsen: Leben – Werk – Wirksamkeit, Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts 32, Wien: Manz 2009, 211–230; Günther Schebeck, Hans Kelsen und die Bundesverfassung, in: Hans Kelsen und die Bundesverfassung. Geschichte einer Josefstädter Karriere. Wien: Bezirksmuseum Josefstadt 2011, 49–57; Thomas Olechowski/Kamila Staudigl-Ciechowicz/Tamara Ehs, Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1918–1938, Schriften des Archivs der Universität Wien 20, Göttingen: V&R unipress 2014, 474–484; Ewald Wiederin, Kelsen als praktischer Verfassungsrechtler, in: Nikitas Aliprantis/Thomas Olechowski (Hg.), Hans Kelsen: Die Aktualität eines großen Rechtswissenschaftlers und Soziologen des 20. Jahrhunderts, Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts 36, Wien: Manz 2014, 109–119.
- 2 Dazu Klaus Berchtold, Verfassungsgeschichte der Republik Österreich, Band 1: 1918–1933, Wien: Springer 1998; Wilhelm Brauner, Die Republik entsteht. Österreich 1918–1925, Graz: Ares 2018; Christian Neschwara, Die Rolle der Parlamente, in: Christian Neschwara/J. Michael Rainer (Hg.), 100 Jahre Republik Österreich. Die Provisorische Nationalversammlung und ihre Rolle bei der Entstehung der Republik Deutschösterreich, Graz: Ares 2019, 12–53.
- 3 Christoph Schmetterer, Hans Kelsens Überlegungen zur Reform der Österreichisch-Ungarischen Monarchie, in: Clemens Jabloner/Thomas Olechowski/Klaus Zeleny (Hg.), Das internationale Wirken Hans Kelsens, Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts 38, Wien: Manz 2016, 1–24.
- 4 Dazu Schmitz, Vorentwürfe (wie Anm. 1), 27ff.; Georg Schmitz, Karl Renners Briefe aus Saint Germain und ihre rechtspolitischen Folgen, Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts 16, Wien: Manz 1991, 30ff., 140ff.
- 5 Dazu Schmitz, Renners Briefe (wie Anm. 4), 17ff.
- 6 Zu Merkl: Wolf-Dietrich Grussmann, Adolf Julius Merkl. Werk und Wirksamkeit, Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts 13, Wien: Manz 1989; Olechowski u. a., Fakultät (wie Anm. 1), 484–489, 509–512.
- 7 Zu Froehlich: Clemens Jabloner, Im Dienste der Bundesverfassung: Georg Froehlich, in: Clemens Jabloner, Methodenreinheit und Erkenntnisvielfalt. Aufsätze zur Rechtstheorie, Rechtsdogmatik und Rechtsgeschichte, Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts 35, Wien: Manz 2013, 391–414.
- 8 Karl Renner, Zum Geleite, in: Hans Kelsen (Hg.), Die Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich I, Wien und Leipzig: Deuticke 1919, IV = HKW 5, 26.
- 9 Ebd., in: Kelsen, Verfassungsgesetze I (wie Anm. 8), III = HKW 5, 26.
- 10 Hans Kelsen, Autobiographie, in: HKW 1 (wie Anm. 1), 65ff.
- 11 Schmitz, Vorentwürfe (wie Anm. 1), 37, sowie Anhang 1, 308–310; Ewald Wiederin, Der österreichische Verfassungsgerichtshof als Schöpfung Hans Kelsens und sein Modellcharakter als eigenständiges Verfassungsgericht, in: Thomas Simon/Johannes Kalwoda (Hg.), Schutz der Verfassung. Normen, Institutionen, Höchst- und Verfassungsgerichte. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar vom 12. bis 14. März 2012, Der Staat, Beiheft 22, Berlin: Duncker & Humblot 2014, 283–315.
- 12 Hans Kelsen/Georg Froehlich/Adolf Merkl (Hg.), Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920, Die Verfassungsgesetze der Republik Österreich V, Wien und Leipzig: Deuticke 1922, 54; Schmitz, Karl Renners Briefe (wie Anm. 4), 30.
- 13 Schmitz, Vorentwürfe (wie Anm. 1); Olechowski, Beitrag Hans Kelsens (wie Anm. 1), 219, vermutet einen siebenten, an die politischen Vorgaben angepassten, verschollenen Entwurf, der im November 1919 von Renner an Staatssekretär Mayr übersandt wurde und Grundlage des sogenannten Privatentwurfs Mayr wurde.

- 14 Kelsen/Froehlich/Merkel, Verfassungsgesetze V (wie Anm. 12), 54, 511.
- 15 Dazu und zum Folgenden Olechowski, Beitrag Hans Kelsens (wie Anm. 1), 222ff. – Umfassende Quellenwiedergaben bei: Felix Ermacora, Die Entstehung der Bundesverfassung 1920, 5 Bde., Wien: Braumüller 1986–1993, wobei allerdings die eine oder andere Bezeichnung und Zuordnung nach der modernen Literatur zu revidieren ist. Zum »Linzer Entwurf« vgl. etwa Robert Walter, Die Entstehung des Bundes-Verfassungsgesetzes 1920 in der Konstituierenden Nationalversammlung, Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts 9, Wien: Manz 1984, 12f. (FN 5).
- 16 Protokolle bei: Felix Ermacora, Quellen zum österreichischen Verfassungsrecht (1920). Die Protokolle des Unterausschusses des Verfassungsausschusses samt Verfassungsentwürfen, Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs, Ergänzungsband 8, Wien: Berger 1967.
- 17 Walter, Entstehung (wie Anm. 15).
- 18 Stourzh, Kelsen (wie Anm. 1), 325.
- 19 So auch Olechowski, Beitrag Hans Kelsens (wie Anm. 1), 228; Clemens Jabloner, Kelsens Prägung der österreichischen Bundesverfassung, in: Lucile Dreidemy u. a. (Hg.), Bananen, Cola, Zeitgeschichte: Oliver Rathkolb und das lange 20. Jahrhundert, Wien: Böhlau 2015, 165.
- 20 HKW 5 (wie Anm. 8), 24–129. Editorischer Bericht, in: HKW 5 (wie Anm. 8), 630, mit Argumenten für Jänner 1919. – Dort unbekannt eine Verlagsanzeige, die mit 20. Dezember 1918 datiert ist und den ersten Teil als »[S]oeben erschienen« und den zweiten Teil als »[I]n den nächsten Tagen« erscheinend bewirbt: Oesterreichisch-ungarische Buchhändler-Correspondenz 59 (1918), Nr. 52 vom 25. Dezember 1918, 622. Dass bei gegen Ende des Jahres erfolgenden Drucklegungen bereits das kommende Jahr als Erscheinungstermin auf dem Titelblatt abgedruckt wird (hier: 1919), ist im Verlagswesen eine durchaus übliche Vorgangsweise. Möglicherweise war der Erscheinungsvermerk in der Anzeige aber auch eine dem Marketing geschuldete Übertreibung.
- 21 Oesterreichisch-ungarische Buchhändler-Correspondenz 59 (1918), Nr. 52 vom 25. Dezember 1918, 622.
- 22 Kelsen, Vorwort, in: Kelsen, Verfassungsgesetze I, V–VI = HKW 5 (wie Anm. 8), 28f.
- 23 Renner, Zum Geleite, in: Kelsen, Verfassungsgesetze I, IV = HKW 5 (wie Anm. 8), 27.
- 24 Vgl. Editorischer Bericht, in: HKW 5 (wie Anm. 8), 628, 646.
- 25 Hans Kelsen, Der Anschluß, in: Neues Wiener Tagblatt (Tages-Ausgabe), 14. Jänner 1919, 6 = HKW 4 (wie Anm. 1), 99; Replik auf einen Artikel in derselben Zeitung vom 11. Jänner 1919.
- 26 Ferdinand Kadečka, Hugo Suhomel, Sammlung der von der provisorischen Nationalversammlung für den Staat Deutschösterreich erlassenen Gesetze und der im Staatsgesetzblatt kundgemachten Beschlüsse der Nationalversammlung mit den Materialien, Wien: Tempsky 1918–1919. Heft 1: Die bis Ende November 1918 kundgemachten Gesetze und Beschlüsse (mit Vorwort vom 30. November 1918); Heft 3: Die Strafgesetz- und Strafprozeßnovelle vom Jahre 1918. Ein Heft 2 ist nicht nachweisbar. – Zu Kadečka: Olechowski u. a., Fakultät (wie Anm. 1), 432–437.
- 27 Hans Kelsen, Die Staatslehre des Dante Alighieri, Wien: Deuticke 1905. Abgedruckt in: HKW 1 (wie Anm. 1), 134–300. – Zum Verlag: Murray G. Hall, Österreichische Verlagsgeschichte 1918–1938, Band I, Wien: Böhlau 1985, 58f.; Editorischer Bericht, in: HKW 5 (wie Anm. 8), 614–617.
- 28 Editorischer Bericht, in: HKW 5 (wie Anm. 8), 614–617.
- 29 Hans Kelsen, Wahlordnung, Verfassungsnovelle, Die Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich II, Wien und Leipzig: Deuticke 1919 = HKW 5, 128–255. – In einer Rezension des ersten Teiles in der Allgemeinen Österreichischen Gerichtszeitung 70 (1919) Heft 5/6, 47f., welche am 1. Februar 1919 erschien, ist auf den »eben erschienenen[n] zweite[n] Teil des Werkes« bereits Bezug genommen. Insofern ist die Datierung im Editorischen Bericht, in: HKW 5 (wie Anm. 8), 630f., von April wohl auf die zweite Jännerhälfte 1919 zu korrigieren. Siehe auch die zuvor schon präsentierte Werbeeinschaltung in FN 20.
- 30 Hans Kelsen, Kommentar zur österreichischen Reichsratswahlordnung (Gesetz vom 26. Jänner 1907, R.G.Bl. 17), Wien: Manz 1907 = HKW 1 (wie Anm. 1), 332–544.
- 31 Hans Kelsen, Die Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich III, Wien und Leipzig: Deuticke 1919 = HKW 5, 256–437.
- 32 Ebd., III = HKW 5, 258.
- 33 Hans Kelsen, Die Verfassungsgesetze der Republik Österreich IV, Wien und Leipzig: Deuticke 1920 = HKW 5, 438–608.
- 34 Ebd., III = HKW 5, 258.
- 35 Dazu Editorischer Bericht, in: HKW 5 (wie Anm. 8), 633.

- 36 Schmitz, Renners Briefe (wie Anm. 4), 142.
- 37 Adolf Merkl, Die Verfassung der Republik Deutschösterreich. Ein kritisch-systematischer Grundriß, Wien: Deuticke 1919. Dazu: Gerhard Strejcek, Der unvollendete Staat. Adolf Julius Merkl und die Verfassung der Republik Deutschösterreich 1919/20, Wien: new academic press 2018.
- 38 Kelsen, Vorrede, in: Kelsen/Froehlich/Merkl, Verfassungsgesetze V (wie Anm. 12), V–VI.
- 39 Ebd., V; Editorischer Bericht, in: HKW 5 (wie Anm. 8), 612.
- 40 Vgl. Editorischer Bericht, in: HKW 5 (wie Anm. 8), 642ff.
- 41 Siehe Ulrike Henschel, Der Richter und sein Lenker. Zur Geschichte, Systematik und Bedeutung juristischer Literatur, Düns–Feldkirch: Wolfgang Neugebauer 2018, 74f.
- 42 Wiederin, Kelsen (wie Anm. 1), 113.
- 43 Hans Kelsen/Georg Froehlich/Adolf Merkl (Hg.), Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 (Neudruck der Ausgabe 1922), Wien: Verlag Österreich 2003, 3.
- 44 Kurt Ringhofer, Die österreichische Bundesverfassung. Das Bundes-Verfassungsgesetz mit Kommentar, die wichtigsten verfassungsrechtlichen Nebengesetze und Staatsverträge sowie einfachgesetzliche Durchführungsvorschriften des Bundes, Wien: Verlag des ÖGB 1977; dazu: Gerhart Holzinger, Kann eine Verfassung verständlich sein – Kurt Ringhofers Leistung als Kommentar des B-VG, in: Robert Walter/Clemens Jabloner (Hg.), Strukturprobleme des öffentlichen Rechts. Gedenkschrift für Kurt Ringhofer, Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts 19, Wien: Manz 1995, 21–33; Heinz Mayer, Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht. Kurzkommentar, Wien: Manz 1994 (nunmehr: 5. Aufl. gem. mit Gerhard Muzak, 2015); Karl Korinek/Michael Holoubek [Christoph Bezemek/Claudia Fuchs/Andrea Martin/Ulrich Zellenberg] (Hg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Textsammlung und Kommentar, Wien: Verlag Österreich 1999ff.; Benjamin Kneih, Georg Lienbacher (Hg.), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, Wien: Verlag Österreich 2001ff.
- 45 Kelsen/Froehlich/Merkl (Hg.), Bundesverfassung (wie Anm. 43).